

Information für die Schulen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum im Rahmen des Lehramtsstudiums an der Universität Bonn

(gültig ab Studienbeginn zum WS 2016/17)

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) ist eines der nach dem Lehrerausbildungsgesetz des Landes NRW (LABG § 12) für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Praxiselemente. Im Lehramtsstudium ist das Eignungs- und Orientierungspraktikum daher ein fester Bestandteil des Bachelorstudiengangs.

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll den Studierenden einen Einblick in den schulischen Berufsalltag und konkrete pädagogische Situationen gewähren, die in einen Zusammenhang mit den im Studium bereits erlernten Theorieansätzen gesetzt werden sollen. Die Studierenden sollen sich darüber hinaus reflektierend mit Ihren Erfahrungen rund um das Praktikum – auch mithilfe eines Praxisportfolios – auseinandersetzen, um so von Anfang an eine auf den Lehrerberuf gerichtete professionelle Perspektive auf sich und ihre Lernfortschritte zu entwickeln. Dies umfasst auch eine Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf. Die Praktikantinnen und Praktikanten setzen sich mit der Schulpraxis auseinander und beteiligen sich nach Möglichkeit schon an der Unterrichtsgestaltung. Vor Antritt des Eignungs- und Orientierungspraktikums haben die Studierenden ein vorbereitendes Seminar besucht.

Für das Eignungs- und Orientierungspraktikum gelten folgende Rahmenbedingungen:

- **Dauer:** mind. 5 Wochen (am Stück oder in zwei Blöcken innerhalb eines Schulhalbjahres)
- **Umfang:** mind. 110 Stunden (entspricht ca. 4,5 Zeit- bzw. 6 Schulstunden pro Tag)
- **Inhalte:**
 - Schulerkundung
 - Unterrichtserkundung (Beobachtung, Hospitation)
 - eigene Unterrichtserfahrung (z. B. Anteile von Stunden, Korrekturen, ganze Stunden)
 - Teilnahme an Schulveranstaltungen (Konferenzen, Feste, Projekte, AG's etc.)
 - Abschlussgespräch mit der Betreuungsperson an der Praktikumsschule
- **Versicherungsschutz:** Die Studierenden sind während des Praktikums unfallversichert.
- **Bescheinigung:** Die Studierenden lassen sich nach Beendigung den im Praktikum geleisteten Zeitraum von der Schule bestätigen. Hierfür stellt das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) ein standardisiertes Formular zur Verfügung.
- **Infektionsschutz, Masern und Verschwiegenheitspflicht:** Die Praktikantinnen und Praktikanten sind verpflichtet, der Schule die Kenntnisnahme einer Belehrung zu Infektionsschutz, Masernschutz und Verschwiegenheit schriftlich zu bestätigen. Zum Masernschutz müssen darüber hinaus Nachweise durch den Studierenden vorgelegt werden. Die in der Anlage beigefügte Infektionsschutzbelehrung verbleibt bei den Studierenden.

Name, Vorname des Praktikanten / Matrikelnummer:

Praktikumsschule:

Bestätigung der Kenntnisnahme der Belehrung gemäß §35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und des Masernschutzgesetzes vom 10.02.2020

Ort, Datum

Unterschrift der Praktikantin/ des Praktikanten

Verschwiegenheitserklärung

Hiermit verpflichte ich mich, alle personenbezogenen Daten, die mir im Rahmen meines Praktikums an der
Praktikumsschule bekannt werden, und alle Angelegenheiten, welche die Schule, das Kollegium, die
Schülerinnen und Schüler und die Eltern betreffen, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten
Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Praktikums bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Praktikantin/ des Praktikanten

– Zum Verbleib beim Studierenden –

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

I. Praktikantinnen und Praktikanten, die an

- | | |
|---|--|
| 1. Cholera | 10. Meningokokken-Infektion |
| 2. Diphtherie | 11. Mumps |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische
E. coli (EHEC) | 12. Paratyphus |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber | 13. Pest |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-
Meningitis | 14. Poliomyelitis |
| 6. Impetigo contagiosa
(ansteckende Borkenflechte) | 15. Scabies (Krätze) |
| 7. Keuchhusten | 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus
pyogenes-Infektionen |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 17. Shigellose |
| 9. Masern | 18. Typhus abdominalis |
| | 19. Virushepatitis A oder E |
| | 20. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die von Läusen befallen sind, dürfen gemäß § 34 Absatz 1 IfSG keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

II. Dies gilt gemäß § 34 Absatz 3 IfSG auch für Praktikantinnen und Praktikanten, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Cholera | 7. Masern |
| 2. Diphtherie | 8. Meningokokken-Infektion |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische
E. coli (EHEC) | 9. Mumps |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischem
Fieber | 10. Paratyphus |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-
Meningitis | 11. Pest |
| 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 12. Poliomyelitis |
| | 13. Shigellose |
| | 14. Typhus abdominalis |
| | 15. Virushepatitis A oder E |

aufgetreten ist.

III. Praktikantinnen und Praktikanten, die Ausscheider sind von

- | | |
|---|--|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139 | 4. Salmonella Paratyphi |
| 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend | 5. Shigella sp. |
| 3. Salmonella Typhi | 6. enterohämorrhagischen E. coli
(EHEC) |

dürfen gemäß § 34 Absatz 2 IfSG nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

IV. Wenn bei Ihnen eine der vorgenannten Tatbestände auftritt, sind Sie gemäß § 34 Absatz 5 IfSG verpflichtet, der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.